



Vereinssatzung TC Traar 1977 e.V.

29. März 2022

Inhalt

Präambel / Selbstverständnis	3
Allgemeines	
§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Vereinszweck und Gegenstand	4
§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 7 Beiträge	7
Die Organe des Vereins	
§ 8 Vereinsorgane	8
§ 9 Die Mitgliederversammlung	8
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der geschäftsführende Vorstand	10
§ 12 Der erweiterte Vorstand	12
Sonstige Bestimmungen	
§ 13 Kassenprüfer	13
§ 14 Geschäftsordnung	14
§ 15 Haftung	14
§ 16 Datenschutz	14
§ 17 Satzungsänderung, Satzungsneufassung, Auflösung	15
§ 18 Gültigkeit der Satzung	16

Präambel/Selbstverständnis

Der TC Traar 1977 e.V.

- fördert den Sport und darüber hinaus Initiativen und Aktionen, die emanzipatorische Ziele verfolgen.
- engagiert sich für ein offenes Miteinander und gegen Intoleranz, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, Klassismus und jegliche andere Form von Diskriminierung.
- interessiert sich nicht für die Herkunft, das Geschlecht und die sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit und den sozialen Status eines Menschen
- strebt die Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung und Menschen aller Geschlechter an.
- verpflichtet sich zu Maßnahmen von Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung ausschließlich die männliche Form verwendet.

Gemeint sind selbstverständlich sowohl männliche als auch weibliche oder diverse Personen.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Traar 1977 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1862 beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Die Postadresse des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gegenstand

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes
 - Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
 - Durchführung von Sport und sportlichen sowie außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (2) Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die Sportart zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Weder Mitglieder noch Außenstehende des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben allerdings einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in Textform an den Gesamtvorstand unter Angabe der Zahlungsart bzw. Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche über 15 Jahre sowie Schüler, Auszubildende und Studierende
 - c) Wehr- und Zivildienstleistende
 - d) Kinder bis 15 Jahre
 - passiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Passive Mitglieder leisten den üblichen passiven Mitgliedsbeitrag. Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen können nur mit einer zusätzlich zu zahlenden Gebühr (Gastgebühr) genutzt werden.

- (4) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist in Textform unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. dem Gesamtvorstand zu erklären. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- (5) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Der neu beschlossene Beitrag gilt jeweils ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr. Die Beiträge sind zum 31. März eines Kalenderjahres, jedoch frühestens nach Zugang der Beitragsrechnung eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- (5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Die Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
 - c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zum Mitglied des Gesamtvorstandes wählen.
 - (2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Amtsenthebung oder Amtsniederlegung.
 - (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines jeden

- Kalenderjahres abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
 - (4) Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Vereinsassistenten zu unterschreiben. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 - (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
 - (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
 - (7) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart festlegen. Eine geheime Abstimmung findet statt, sobald ein Mitglied diesen Wunsch vor der Abstimmung äußert und die Mitgliederversammlung durch 1/5 der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Er gibt sich bei einem Beschluss Stimmgleichheit, so gilt dies als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als Stimmabgabe. Abwesende können nur gewählt werden, wenn deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren im gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Haushaltes, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl des 1. und 2. Kassenprüfers für jeweils drei Jahre,
- e) Wahl eines Ersatzkassenprüfers
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für das nächste Kalenderjahr,
- g) Verleihung und Aberkennung von Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsneufassung und die Auflösung des Vereins,
- i) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vereinsassistenten
- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung nebst Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - c) Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden

oder Schatzmeister vertreten.

- (5) Der stellvertretende Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (8) Zur Wahrnehmung von Neutralität, Vermeidung von Interessenkonflikten und dem Erhalt maximaler Meinungsvielfalt dürfen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht verheiratet, in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, anderweitig liiert, verpartnert oder im ersten Grad verwandt sein.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (11) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, per Videokonferenz oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Erklärungen oder Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Sofern finanzielle oder steuerliche Angelegenheiten betroffen sind,

soll einer der Unterzeichnenden immer der Schatzmeister sein; ist dieser verhindert, kann an seiner Stelle auch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnen.

- (13) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Vereinsassistenten zu unterzeichnen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes aus:

- a) dem Sportwart
- b) dem Jugendwart
- c) bis zu drei Beisitzern

- (1) Zur Wahrnehmung von Neutralität, Vermeidung von Interessenkonflikten und dem Erhalt maximaler Meinungsvielfalt dürfen Mitglieder des erweiterten Vorstandes nicht verheiratet, in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, anderweitig liiert, verpartnert oder im ersten Grad verwandt sein.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins,
 - c) Erstellung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Gesamtvorstand hält regelmäßige Sitzungen ab. In jedem Quartal soll mindestens eine Gesamtvorstandssitzung stattfinden. Die Sitzungen erfolgen auf Einladung des 1. Vorsitzenden. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Eine Tagesordnung soll mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung über denselben Gegenstand, bei der dem der 1. Vorsitzende eine zweite Stimme zusteht. Dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied steht die zweite Stimme nicht zu. Abwesende

Vorstandsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Vorstandsmitglieder überreicht werden. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch E-Mail übermittelte Stimmabgabe. Die Stimmabgabe muss bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung erfolgen.

- (5) Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Vereinsassistenten zu unterzeichnen.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (2) Vor der Prüfung ist der Schatzmeister zu informieren. Er hat die zu einer Prüfung der Kasse erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Kassenprüfer herauszugeben.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Wahl des Kassenprüfers ist ausgeschlossen, wenn er bereits für die drei vorhergehenden Wahlperioden als Kassenprüfer gewählt war.
- (5) Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung wird. Diese kann Regelungen in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten treffen. Daneben kann sie weitere

Regelungen, wie z.B. Aufgabenverteilungen innerhalb des Gesamtvorstandes enthalten, soweit die Satzung nicht entgegensteht. Die Satzung hat in jedem Fall Vorrang gegenüber der Geschäftsordnung.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- und Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Jegliche unbefugte Nutzung der Daten ist den Organen, den Mitarbeitern sowie allen sonst für den Verein tätigen Personen untersagt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

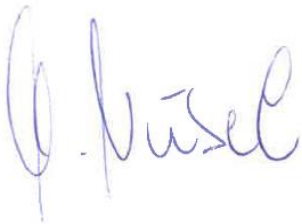
§ 17 Satzungsänderung, Satzungsneufassung, Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung, Satzungsneufassung, sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
Trifft das nicht zu, so ist unter Wahrung einer Mindestfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zu der Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wiederum mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gültig beschließen; hierauf ist in der neuen Einberufung/Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ev. Kinder- und Familienhilfe Bruckhausen, An Bruckhausen 33, 47802 Krefeld
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die Mehrheit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

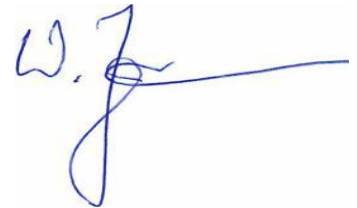
§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (4) Alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur regulären Neuwahl in ihren Ämtern.

Krefeld, 29. März 2022



Ulrike Nübel
1. Vorsitzende



Wiltrud Janz-Weckes
Schatzmeisterin